

## Mandanteninformation

### für Beratungshilfe:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beratungshilfe ist eine steuerfinanzierte Leistung des Staates, die nach ihrer Bewilligung vom Mandanten nicht zurückzahlen ist an die Landesjustizkasse. Beratungshilfe wird Rechtssuchenden vom örtlich zuständigen Amtsgericht, in dessen Geschäftsbezirk Sie wohnen, auf Ihren schriftlichen Antrag hin oder aber aufgrund nachträglicher schriftlicher Beantragung vom Rechtsanwalt im Auftrag des Mandanten, bewilligt.

Gesetzliche Grundlage ist das Beratungshilfegesetz (BerHG). Der Bundesgesetzgeber hat die allgemeinen Voraussetzungen für den Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe (BH) in § 1 BerHG geregelt:

*(1) Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Beratungshilfe) wird auf Antrag gewährt, wenn*

- 1. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann,*
- 2. nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist,*
- 3. die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig erscheint.*

*(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 sind gegeben, wenn dem Rechtsuchenden Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre. Die Möglichkeit, sich durch einen Rechtsanwalt unentgeltlich oder gegen Vereinbarung eines Erfolgshonorars beraten oder vertreten zu lassen, ist keine andere Möglichkeit der Hilfe im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.*

*(3) Mutwilligkeit liegt vor, wenn Beratungshilfe in Anspruch genommen wird, obwohl ein Rechtsuchender, der keine Beratungshilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände der Rechtsangelegenheit davon absehen würde, sich auf eigene Kosten rechtlich beraten oder vertreten zu lassen. Bei der Beurteilung der Mutwilligkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers sowie seine besondere wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen.*

Sie müssen Beratungshilfe schriftlich beantragen und einen 4-seitigen Vordruck ausfüllen, der im Internet heruntergeladen werden kann. Sie können auch bei dem Amtsgericht (Rechtsantragstelle) vor Ort einen solchen Antrag stellen.

Beratungshilfe wird nicht bewilligt, wenn Sie einen Rechtsschutzvertrag haben, der für die außergerichtlichen Kosten aufkommt. Somit empfiehlt es sich, zuvor in die Police einzusehen oder beim Versicherungsmakler anzurufen für eine verbindliche Auskunft einer etwaigen Zusage bzw. selbst beim Rechtsschutzversicherer eine Anfrage zu machen. Weitere Ausschlussgründe sind im Formantrag als Frage enthalten, die Sie mit „ja oder nein“ zu beantworten haben.

Beifügen müssen Sie zum Antrag immer:

- Kontoauszüge der letzten 3 Monate vor Antragstellung, Mietvertrag oder bei Hausfinanzierung den Kreditvertrag, alle Ausgabennachweise für Versicherungen, Nachweise von Unterhaltspflichten (wenn der Fall), ggf. Darlehensverträge, Rückzahlungsbescheide von Behörden (z.B. Jobcenter oder BA), Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate oder aktueller SGB II – Bescheid, ALG 1 – Bescheid, Rentenbescheid, Krankengeldbescheid usw.

Beantragen Sie selbst Beratungshilfe, dann bekommen Sie bei Bewilligung einen sog. **„Berechtigungsschein“**. Mit diesem gehen Sie zu Ihrem Rechtsanwalt, der damit seine gesetzlichen Gebühren gedeckelt nach dem Beratungshilfegesetz als Unkosten abrechnen kann. Für Sie fällt eine gesetzliche Beratungsgebühr von **15,00 EUR** nach Nr. 2500 VV-RVG an, die Sie an den Rechtsanwalt zu zahlen haben. Mehr fällt nicht an.

Im Fall einer nachträglichen Beantragung von Beratungshilfe liegen die gleichen Voraussetzungen für die Antragstellung vor, wobei 2 Besonderheiten zu beachten sind:

1.) Bei der Datumsangabe im Formantrag (wann erstmalige Beratung und Datum des Antrages darunter) darf die Datumsangabe der erstmaligen Beratung niemals „vor“ dem Datum des Antrages, das neben der Unterschrift steht liegen, da der Antrag dann abgelehnt wird.

2.) Im Fall der nachträglichen Antragstellung von Beratungshilfe ist der Antrag **spätestens vier Wochen (!) nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit zu stellen**, § 6 Absatz 2 Satz 2 BerHG. Liegen der Formantrag und die Anlagen dazu nicht beim Amtsgericht vor, wird der Antrag abgelehnt.

**Wird der Antrag insbesondere aus einem der o.g. Gründe abgelehnt, müssen Sie gebührenrechtlich als Auftraggeber normal in Anspruch genommen werden, wobei ich auf § 8a Absatz 4 BerHG hinweisen muss.**

Nach § 6a Absatz 2 und 3 BerHG kann die Beratungsperson (z.B. der Rechtsanwalt) die Aufhebung der Bewilligung beantragen, wenn der Rechtsuchende auf Grund der Beratung oder Vertretung, für die ihm Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt hat. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Beratungsperson

1. noch keine Beratungshilfevergütung nach § 44 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes beantragt hat und

2. den Rechtsuchenden bei der Mandatsübernahme auf die Möglichkeit der Antragstellung und der Aufhebung der Bewilligung sowie auf die sich für die Vergütung nach § 8a Absatz 2 ergebenden Folgen in Textform hingewiesen hat.

Das Gericht hebt den Beschluss über die Bewilligung von Beratungshilfe nach Anhörung des Rechtsuchenden auf, wenn dieser auf Grund des Erlangten die Voraussetzungen hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Bewilligung von Beratungshilfe nicht mehr erfüllt.

### **Hinweis ergeht:**

#### § 8a Beratungshilfegesetz

(1) Wird die Beratungshilfebewilligung aufgehoben, bleibt der Vergütungsanspruch der Beratungsperson gegen die Staatskasse unberührt. Dies gilt nicht, wenn die Beratungsperson

1. Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis davon hatte, dass die Bewilligungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Beratungshilfeleistung nicht vorlagen, oder
2. die Aufhebung der Beratungshilfe selbst beantragt hat (§ 6a Absatz 2).

(2) Die Beratungsperson kann vom Rechtsuchenden Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen, wenn sie

1. keine Vergütung aus der Staatskasse fordert oder einbehält und
2. den Rechtsuchenden bei der Mandatsübernahme auf die Möglichkeit der Aufhebung der Bewilligung sowie auf die sich für die Vergütung ergebenden Folgen hingewiesen hat.

Soweit der Rechtsuchende die Beratungshilfegebühr (Nummer 2500 der Anlage 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) bereits geleistet hat, ist sie auf den Vergütungsanspruch anzurechnen.

(3) Wird die Bewilligung der Beratungshilfe aufgehoben, weil die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen haben, kann die Staatskasse vom Rechtsuchenden Erstattung des von ihr an die Beratungsperson geleisteten und von dieser einbehaltenen Betrages verlangen.

(4) Wird im Fall nachträglicher Antragstellung Beratungshilfe nicht bewilligt, kann die Beratungsperson vom Rechtsuchenden Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen, wenn sie ihn bei der Mandatsübernahme hierauf hingewiesen hat. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.